Das bizarre Senfft-Prinzip

"*venire contra factum proprium*"

Die fünf Hamburger Abmahnanwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach der Kanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg erklärten in dem von der Abmahnanwältin Franziska Oster unterzeichneten Abmahnschreiben vom 04.12.2019 (siehe http://www.chillingeffects.de/franziska-oster-abmahnung.htm):

> Ebenso persönlichkeitsrechtsverletzend ist die Veröffentlichung eines Schreibens meines Kollegen Jörg Nabert vom 30. Oktober 2018 oder einer von mir ausgestellten Rechnung vom 20. Dezember 2018. Sie erwecken damit den falschen Eindruck mein Kollege Nabert habe Ihnen gegenüber auf Rechte aus einer einstweiligen Verfügung verzichtet bzw. ich hätte Ihnen eine Rechnung über 1.555,93 EUR gestellt.
>
> Auch die (wiederholte) Veröffentlichung der Unterschriften meines Kollegen Jörg Nabert und mir verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht meines Kollegen und meinerseits.

Und in dem von dem Abmahnanwalt Jörg Nabert unterzeichneten EV-Antrag vom 09.12.2019 (siehe http://www.chillingeffects.de/joerg-nabert-antrag.htm) erklärten diese Abmahnanwälte:

> Im Rahmen der als Anlage Ast. 1 vorgelegten Publikation veröffentlicht der Antragsgegner einen Auszug eines vom Antragsteller zu 3. unterschriebenen Schreibens mitsamt seiner Unterschrift und zudem eine von der Antragstellerin zu 5. unterzeichnete Kostenberechnung mitsamt ihrer Unterschrift.
>
> Die Veröffentlichung der Unterschrift verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht derjenigen, die diese unterzeichnet haben.

Richterin Simone Käfer erklärte in http://www.chillingeffects.de/simone-kaefer-belehrung.png

> Die fragliche Kostenrechnung und Abmahnung dürften zulässig verbreitet worden sein. Sie stellen keine Besonderheiten dar, geben keine besonderen Einblicke, so dass eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes nicht zu erkennen ist, zumal die berufliche Sphäre berührt ist. Es ist auch nicht zu erkennen, dass damit eine unzulässige Beeinflussung der anwaltlichen Tätigkeit verbunden ist. Die jeweilige Unterschrift wird auch so oft im beruflichen Verkehr übermittelt, dass das Verbot auch nicht auf einen etwaige damit verbundene Missbrauchsgefahr gestützt werden kann. Der Rezipient wird außerdem ausdrücklich darüber aufgeklärt, dass der Antragsgegner die fragliche Kostenrechnung nicht erhalten hat.

Danach verzichteten die Senfft-Abmahnanwälte auf ihren bizarren, unbegründeten EV-Antrag.

In der von der Abmahnanwältin Franziska Oster unterzeichneten Abmahnung vom 04.12.2019 und in dem von dem Abmahnanwalt Jörg Nabert unterzeichneten EV-Antrag vom 09.12.2019 (siehe dazu auch das Dokument http://www.chillingeffects.de/weihnachtsaktion.pdf) haben die Senfft-Abmahnanwälte der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Hamburg Simone Käfer verschwiegen, daß die fünf Senfft-Abmahnanwälte selbst seit vielen Jahren gegen das Prinzip "*venire contra factum proprium nulli conceditur*" verstoßen, weil sie seit vielen Jahren billigen, daß auf anderen Websites Senfft-Abmahnungen, Senfft-Anzeigen usw. veröffentlicht werden. Die Senfft-Abmahnanwälte wollten mir von der Richterin auf meiner Website verbieten lassen, was sie auf anderen Websites von der Richterin nicht verbieten lassen, weil sie wissen, "*dass eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes nicht zu erkennen ist*" (Richterin Simone Käfer). Dieses widersprüchliche "*contra factum proprium*"-Verhalten (Palandt, BGB, § 242, Rn. 55) ist charakteristisch für die fünf Senfft-Abmahnanwälte der Hamburger Senfft-Abmahnkanzlei.

Wer in Google nach "*Senfft Kersten Nabert*" sucht, findet sofort Senfft-Abmahnungen usw. auf anderen Websites, z.B. eine bereits seit 7 Jahren im Internet veröffentlichte Anzeige (siehe https://www.foodwatch.org/uploads/media/20130808_foodwatch_anzeige_rundfunkrat.pdf):

In dieser seit 7 Jahren veröffentlichten Anzeige findet man auch die Unterschrift des Senfft-Abmahnanwalts Joachim Kersten. Wenn die fünf Abmahnanwälte der Richterin Simone Käfer nicht zwecks Übertölpelung vorgaukeln würden "*Die Veröffentlichung der Unterschrift verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht derjenigen, die diese unterzeichnet haben*" (siehe oben), wenn also die Abmahnanwälte wirklich das glauben würden, was sie der Richterin vorgaukeln, dann hätten sie in den vergangenen 7 Jahren bei der Richterin ein Verbot der von Foodwatch veröffentlichten Anzeige und der veröffentlichten Unterschrift des Abmahnanwalts beantragt.

Die Tatsache, daß die Senfft-Abmahnanwälte in den 7 Jahren kein Verbot der Veröffentlichung von der Anzeige und von der Unterschrift beantragt haben, beweist, daß die Anwälte den Satz "*Die Veröffentlichung der Unterschrift verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht derjenigen, die diese unterzeichnet haben*" der Richterin Käfer zwecks Übertölpelung vorgegaukelt haben.

Im Schreiben vom 04.12.2019, das sie der Richterin Simone Käfer am 09.12.2019 vorlegten, haben die fünf Senfft-Abmahnanwälte der Richterin Käfer zwecks Übertölpelung vorgegaukelt, daß die Veröffentlichung "*eine vorsätzliche Persönlichkeitsrechtsverletzung*" darstellen würde:

> Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass dieses Schreiben ebenfalls weder ganz noch in Teilen veröffentlicht werden darf. Sollten Sie dies erneut missachten, stellt dies eine vorsätzliche Persönlichkeitsrechtsverletzung dar.
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> Franziska Oster
> Rechtsanwältin

Wenn diese Senfft-Abmahnanwälte glauben würden, was sie der Richterin Käfer vorgaukeln, dann würden sie andere Websites verklagen, die seit Jahren Senfft-Schreiben veröffentlichen. Zum Beispiel findet man im Internet ein 96seitiges Dokument mit zahlreichen Senfft-Schreiben (siehe https://de.indymedia.org/sites/default/files/2015/11/Reichsb%C3%BCrger%20Xavier%20Naidoo.pdf).

Dort findet man zum Beispiel zum Verfahren 3 O 84/15 ein 13seitiges Senfft-Schreiben mit der Unterschrift von Senfft-Abmahnanwalt Matthies van Eendenburg vom 20.07.2015:

> Für die Antragsgegnerin
>
> Matthies van Eendenburg
> Rechtsanwalt

Außerdem findet man in diesem 96seitigen Dokument ein 15seitiges Senfft-Schreiben mit der Unterschrift von Senfft-Abmahnanwältin Franziska Oster vom 17.08.2015 (zu 6 O 1925/17 siehe https://www.rueden.de/wp-content/uploads/2018/07/Landgericht-Regensburg-Urteil-62-O-1925-17.pdf, und zu 3 U 1523/18 siehe https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-27333):

Wenn die Senfft-Abmahnanwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach glauben würden, was sie der Richterin vorgaukeln, wenn sie der Richterin Simone Käfer nicht zwecks plumper Übertölpelung vorgaukeln würden, daß die Veröffentlichung "*eine vorsätzliche Persönlichkeitsrechtsverletzung*" darstellen würde, dann hätten sie ein Verbot der Veröffentlichung der seit 5 Jahren veröffentlichten Schreiben vom 20.07.2015 und vom 17.08.2015 bei der Vorsitzenden Richterin Simone Käfer beantragt.

Als ich im März 2019 bei Google "*Senfft Kersten Nabert*" eingab, wurde als Treffer angezeigt:

[PDF] SENFFT KERSTEN NABERT VAN EENDENBURG Piper ...
https://www.schloesser.eu › uploads › urteile › PE_Scan_11726_G-Verzic...
08.11.2018 - **SENFFT KERSTEN NABERT** VAN EENDENBURG. RECHTSANWÄLTE.
Landgericht München 1. 80316 München. Vorab per Telefax: ...

Es handelt sich um eine von den Senfft-Abmahnanwälten erklärte Verzichtserklärung (siehe https://www.schloesser.eu/uploads/urteile/PE_Scan_11726_G-Verzicht-auf-einstweilige-Verf%C3%BCgung-PIPER_08-11-2018.pdf), die von der Kanzlei Schlösser seit dem 08.11.2018 auf deren Website veröffentlicht wird:

SENFFT KERSTEN NABERT VAN EENDENBURG
RECHTSANWÄLTE

[redacted]

Landgericht München I.

80316 München

[redacted]
SCHLÜTERSTRASSE 6
D-20146 HAMBURG
[redacted]

Vorab per Telefax: 089 5597 2991

30. Oktober 2018 Na/Ra
220/17

Allgemeine Einlaufstelle 1
Eing. 05. NOV. 2018 V 4
der Justizbehörden
in München

25 O 8223/17

In Sachen

Piper Verlag GmbH ./. **1. AfD-Fraktion im Thüringer Landtag**
2. Björn Höcke

RAe Senfft Kersten
Nabert van Eendenburg

RA Sascha Schlösser

verzichten wir namens und in Vollmacht der Antragstellerin auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung vom 06.09.2017 (Az. 25 O 8223/17) und nehmen den zugrundeliegenden Antrag zurück.

Im März 2019 veröffentlichte ich unter http://www.chillingeffects.de/joerg-nabert-verzicht.gif eine Kurzfassung der Schlösser-Veröffentlichung, indem ich die Namen der Parteien wegließ:

SENFFT KERSTEN NABERT VAN EENDENBURG
RECHTSANWÄLTE

[redacted]

Landgericht München I.

80316 München

[redacted]
SCHLÜTERSTRASSE 6
D-20146 HAMBURG
[redacted]

Vorab per Telefax: 089 5597 2991

30. Oktober 2018 Na/Ra
220/17

Allgemeine Einlaufstelle 1
Eing. 05. NOV. 2018 V 4
der Justizbehörden
in München

In Sachen

./.

RAe Senfft Kersten
Nabert van Eendenburg

verzichten wir namens und in Vollmacht der Antragstellerin auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung

Zwecks Übertölpelung der Richterin Simone Käfer verschwiegen die Senfft-Abmahnanwälte, daß die Verzichtserklärung vom 30.10.2018 seit dem 08.11.2018 bis heute im Januar 2020 auf der Website der Kanzlei Schlösser veröffentlicht wird. Wenn die Senfft-Abmahnanwälte selbst glauben würden, was sie der Richterin Simone Käfer zwecks Übertölpelung vorgaukeln, dann hätten die Senfft-Abmahnanwälte bei der Richterin Simone Käfer die Kanzlei Schlösser bereits im Jahr 2018 auf Unterlassung der Veröffentlichung der Verzichtserklärung verklagt.

Statt dessen wollten die fünf Senfft-Abmahnanwälte, die nach dem bizarren Senfft-Prinzip "*venire contra factum proprium*" handeln, ohne irgendeinen rechtlichen Anspruch erreichen, daß ich mich zur Unterzeichnung einer unrechtmäßigen Unterlassungserklärung nötigen lasse:

Unterlassungsverpflichtungserklärung

1. Hiermit verpflichtet sich gegenüber den Rechtsanwälten Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und/oder Julian Diefenbach (nachfolgend zusammenfassend als „die Rechtsanwälte" bezeichnet) dazu, es ab sofort zu unterlassen,

   a)
   die Publikation, die der Unterlassungsverpflichtungserklärung als **Anlage 1** beigefügt ist, zu verbreiten, wie geschehen unter http://www.chillingeffects.de/nabert.pdf

   b)
   Die Publikation, die der Unterlassungsverpflichtungserklärung als **Anlage 2** beigefügt ist, zu verbreiten, wie geschehen unter http://www.chillingeffects.de/joerg-nabert-verzicht.gif

   c)
   die Publikation, die der Unterlassungsverpflichtungserklärung als **Anlage 3** beigefügt ist, zu verbreiten, wie geschehen unter http://www.chillingeffects.de/senfft00.pdf

   d)
   die Publikation, die der Unterlassungsverpflichtungserklärung als **Anlage 4** beigefügt ist, zu verbreiten, wie geschehen unter http://www.chillingeffects.de/senfft00-reingewinn1.png

   e)
   die Publikation, die der Unterlassungsverpflichtungserklärung als **Anlage 5** beigefügt ist, zu verbreiten, wie geschehen unter http://www.chillingeffects.de/senfft01.pdf; http://www.chillingeffects.de/senfft02.pdf; http://www.chillingeffects.de/senfft03.pdf; http://www.chillingeffects.de/senfft04.pdf; http://www.chillingeffects.de/senfft05.pdf

2. verpflichtet sich dazu, für jeden einzelnen Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1. bezeichneten Verpflichtungen eine Vertragsstrafe zu zahlen, die nach billigem Ermessen zu bestimmen ist und gegebenenfalls vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.

Unter 1. b) wollten mir die Senfft-Abmahnanwälte die Veröffentlichung der Verzichtserklärung verbieten, deren Veröffentlichung sie der Kanzlei Schlösser seit dem 08.11.2018 erlauben. Dies nennt man "*venire contra factum proprium*". Dies nennt man das bizarre Senfft-Prinzip.